



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail
Oberste Finanzbehörden
der Länder

- Verteiler U 1 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 31. August 2012

BETREFF **Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung nach
§ 18 Absatz 2 Satz 3 UStG**

GZ **IV D 3 - S 7346/12/10002**

DOK **2012/0810509**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 UStG kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro beträgt. In begründeten Einzelfällen unterbleibt die Befreiung (vgl. Abschnitt 18.2 Absatz 2 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 18.2 Absatz 2 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, BStBl I Seite 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 20. August 2012 - IV D 3 - S 7177/07/10001-02 (2012/0765888), BStBl I Seite 877, geändert worden ist, wie folgt gefasst:

„³Sie unterbleibt in diesen Fällen nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei nachhaltiger Veränderung in der betrieblichen Struktur **oder wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint oder im laufenden Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer zu rechnen ist**).“

Seite 2 Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag